Katholische Kirche Region Bern
Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

Botschaft des Kleinen Kirchenrats an den

Grossen Kirchenrat für die

171. Sitzung vom 17. Juni 2015

Teilrevision der Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates vom 22. Februar 2006, Genehmigung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat die Teilrevision der Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 22. Februar 2006 zu genehmigen.

1. Ausgangslage

Der Kleine Kirchenrat hat im Zuge des Projekts „Status Quo optimiert" die Arbeitsgruppe Erlasse eingesetzt, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Projektumsetzung zu schaffen.
Art. 41 Abs. 1 OgR legt fest, dass der Kleine Kirchenrat das (ganze) Personal der Gesamtkirchgemeinde anstellt. Zwar kann der Kleine Kirchenrat im Rahmen seiner Geschäftsverordnung Entscheidbefugnisse an das zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugte Personal delegieren (vgl. Art. 44 Abs. 1 lit. a OgR), doch wurde diese Kompetenz nur unzureichend ausgeschöpft. Denn die Befugnis der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung umfasst heute nur die Anstellung im Stundenlohn von Mitarbeitenden der Verwaltung oder des Dekanats.
Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ist aufgefallen, dass die heute gültige Regelung des Personalreglements vom 3. Juni 2009 (PR GKG), wonach der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung das Personal der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und des Dekanats anstellt, sofern es sich nicht um leitende Angestellte handelt, dem Organisationsreglement (OgR) vom 23. Oktober 2005 widerspricht .

2. Revisionsbedarf und -ziel

Gestützt auf die Ausgangslage ist festzuhalten, dass die Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 22. Februar 2006 dahingehend zu ergänzen bzw. zu revidieren ist, dass diese im Einklang mit den Bestimmungen des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005 und des Personalreglements vom 3. Juni 2009 steht.
Weiter entspricht das heute im PR GKG festgelegte Vorgehen einer bewährten Praxis, an der festzuhalten ist. Es wäre nicht sachgemäss, dass ganze Personal der Gesamtkirchgemeinde durch den Kleinen Kirchenrat anstellen zu lassen, wie es heute das OgR vorsieht.
Demnach sollte der Kleine Kirchenrat diese Kompetenz in seiner Geschäftsverordnung an die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung delegieren, wie es die vorliegende Teilrevision vorschlägt.

3. Antrag des Kleinen Kirchenrats

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat die Teilrevision der Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 22. Februar 2006 zu genehmigen.

4. Beschlussentwurf

Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, genehmigt die Teilrevision der Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 22. Februar 2006.

935. Sitzung vom 7. Mai 2015 Kleiner Kirchenrat

Präsident	Leiter Verwaltung
Anton B. Zaugg	Rolf Frei

Beilage

- Teilrevision der Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 22. Februar 2006

Katholische Kirche Region Bern
Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates

Änderung vom 7. Mai 2015

Der Kleine Kirchenrat,

auf Antrag der Verwaltung,

beschliesst:

I

Die Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 22. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

Titel

Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates (GV KKR)

Art 34

[1] Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung ist befugt, folgende Mitarbeitende in eigener Kompetenz anzustellen, ausser es handelt sich um leitende Angestellte:

a. Mitarbeitende der Verwaltung;
b. Mitarbeitende des Dekanats, sofern diese nicht von der Kirchgemeinde angestellt werden.

[2] Bei Mitarbeitenden nach Abs. 1 Bst. b erfolgt die Anstellung auf Antrag der Dekanatsleitung.

II

Diese Änderung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Grossen Kirchenrat, am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bern, 7. Mai 2015, 935. Sitzung

KLEINER KIRCHENRAT

Präsident

Anton B. Zaugg

Leiter Verwaltung

Rolf Frei